



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2025	Ausgegeben zu Erfurt, den 10. Oktober 2025	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
22.09.2025	Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Spielbank und Online-Casino.....	191
22.09.2025	Thüringer Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.....	192
02.09.2025	Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.....	196
16.09.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes.....	198
23.09.2025	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung.....	239

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Spielbank und Online-Casino Vom 22. September 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (GVBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b Ausgleichsabgabe

(1) Sofern für ein abgelaufenes Kalenderjahr die Summe der Steuerlast aus der Spielbankabgabe nach § 3 und der weiteren Leistung nach § 3a niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach § 7 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten.

(2) Bei der fiktiven Vergleichsberechnung nach Absatz 1 bleibt die Steuerlast nach den §§ 3 und 3a außer Ansatz. Es sind die für den Spielbankunternehmer geltenden ertragsteuerlichen Vorschriften sowie die im Ermittlungszeitraum geltende Vergnügungssteuersatz

zung der Gemeinde, in der sich die Spielbank befindet (Spielbankgemeinde), anzuwenden.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausgleichsabgabe und die mit der Ausgleichsabgabe verbundenen abgabenrechtlichen Pflichten des Spielbankunternehmers zu regeln.“

2. In § 4a werden nach dem Wort „Leistung“ ein Komma und die Worte „der Ausgleichsabgabe“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Leistung“ ein Komma und die Worte „die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gemeinde, in der sich eine Spielbank befindet (Spielbankgemeinde),“ durch das Wort „Spielbankgemeinde“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 3a“ durch die Verweisung „§ 2a“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 22. September 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

**Thüringer Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
Vom 22. September 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 2. Dezember 2024 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-

Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik nach seinem § 3 Satz 1 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 22. September 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Länder“ genannt -

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1

Änderung

**des Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik**

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen
1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und
des besonderen Produktsicherheitsrechts in
den folgenden Bereichen:

- a) Aerosolpackungen,
- b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
- c) Maschinen,
- d) Spielzeug,
- e) Sportboote und Wassermotorräder,
- f) einfache Druckbehälter,
- g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
- h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
- i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
- j) Druckgeräte,
- k) persönliche Schutzausrüstungen und
- l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,

2. des Gefahrstoffbegriffes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
3. des Sprengstoffrechts,
4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten

über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,

5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
 6. der Rohrfernleitungsverordnung,
- in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche Druckgeräte-Verordnung,
4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten so-

wie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder."

e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

“(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.”

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

“(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.”

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4 Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.

(3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.

(4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.

(5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.

(7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.

(8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.

(11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.”

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.

2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 13.11.2024
Thekla Walker

Für den Freistaat Bayern
München, den 19.11.2024
Thorsten Glauber

Für das Land Berlin
Berlin, den 26.03.2025
Kai Wegner

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 12.11.2024
Ursula Nonnemacher

Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 04.11.2024
Claudia Bernhard

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 03.12.2024
Anna Gallina

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 28.08.2024
Heike Hofmann

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 17.12.2024
Stefanie Drese

Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 09.10.2024
Dr. Andreas Philippi

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 12.05.2025
Karl-Josef Laumann

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 29.10.2024
Katrin Eder

Für das Saarland
Saarbrücken, den 05.11.2024
Dr. Magnus Jung

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 22.01.2025
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 23.12.2024
Petra Grimm-Benne

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 13.11.2024
Aminata Toure

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 02.12.2024
Heike Werner

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von
Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts
Vom 2. September 2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 9 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236),
des § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191),
des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), und
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2)
verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständige Behörde nach § 1i Abs. 2 Satz 3 und § 41 Abs. 5 Satz 2 StVG ist das Landesverwaltungsamt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe a und erhält folgende Fassung:

„a) für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO, ausgenommen für Dienstfahrzeuge der Polizei, bei denen sich die Zuständigkeit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 StVZO bestimmt,“

cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe b und die Verweisung „Anlage VIII Nr. 4.1 Satz 2 und 3 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ wird durch die Verweisung „Anlage VIII Nr. 4.1 Satz 2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

dd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe c.

ee) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe d und das Komma wird durch das Wort „und“ ersetzt.

ff) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe e und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

gg) Die Buchstaben h und i werden aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen von der Zuständigkeit nach Satz 1 ist die Zuständigkeit für Dienstfahrzeuge der Polizei, die sich nach § 68 Abs. 3 Satz 1 StVZO bestimmt.“

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „Anlage VIII Nr. 4.3 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Verweisung „Anlage VIII Nr. 4.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 6 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Stelle

1. für die Anordnung von Übermittlungssperren nach § 71 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung,
2. für die Erteilung der Zustimmung nach § 75 Abs. 4 Satz 1 FZV und
3. für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 76 Abs. 1 FZV.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Dienstfahrzeuge der Polizei. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Dienstfahrzeuge der Polizei, soweit es sich um Ausnahmen von § 6 Abs. 1 und 4 Satz 1, den §§ 9 und 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 15 Abs. 4 FZV im Zusammenhang mit Tarn- und Wechselkennzeichen handelt. Die Zuständigkeit in den Fällen der Sätze 2 und 3 bestimmt sich nach § 75 Abs. 6 Satz 1 FZV.

(3) Zuständige untere Verwaltungsbehörde nach § 75 Abs. 1 FZV sind die Landkreise und kreisfrei-

en Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis. Ausgenommen von der Zuständigkeit nach Satz 1 ist die Zuständigkeit für Dienstfahrzeuge der Polizei, die sich nach § 75 Abs. 6 Satz 1 FZV bestimmt.“

b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 48 FZV“ durch die Verweisung „§ 77 FZV“ ersetzt.

4. Nach § 11 werden die folgenden neuen §§ 12 und 13 eingefügt:

„§ 12
Zuständigkeiten und Übertragung von
Ermächtigungen nach der Straßenverkehr-
Transportbegleitungsverordnung

(1) Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde

1. für die Übertragung der Anordnungsbefugnis nach § 2 Abs. 1 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Rücknahme und den Widerruf einer Übertragung der Anordnungsbefugnis nach § 11 Satz 1 und § 12 Satz 1 und 2 StTbV,
2. für die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 StTbV,
3. für die Ausstellung des Ausweises nach § 7 Abs. 4 Satz 1 StTbV,
4. für länderübergreifende Informationen nach § 9 StTbV und

5. für die Überprüfung und Beaufsichtigung der Transportbegleitungsunternehmen sowie der eingesetzten Transportbegleiter nach § 10 Abs. 1 und 2 StTbV.

(2) Die Ermächtigungen der Landesregierung nach § 5 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 StTbV zum Erlass einer Rechtsverordnung werden auf das für Straßenverkehr zuständige Ministerium übertragen.“

§ 13
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

5. Der bisherige § 12 wird § 14.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. September 2025

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Digitales und
Infrastruktur

Voigt

Steffen Schütz

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
Vom 16. September 2025^{*)}**

Aufgrund des § 139b Abs. 1 und des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), des § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), des § 13 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91), und des § 11 Nr. 1 und 2 Buchst. b des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), verordnet die Landesregierung sowie aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 59), des § 18 Abs. 1 Satz 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 2 Abs. 3 des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 PflegeZG und des § 3 Abs. 2 Satz 1, des § 6 Satz 2, des § 7, des § 9 Abs. 2 und 3 Satz 2, des § 10 Satz 2, des § 19 Abs. 3 Satz 3, des § 24 Satz 1 und 2, des § 25 Satz 1, der §§ 26 und 30 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Thüringer Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Arbeitsschutzes und des technischen
Verbraucherschutzes (ThürASTVZustVO)“**

2. In § 1 Satz 2 werden nach den Worten „des Arbeitsschutzes“ die Worte „und des technischen Verbraucherschutzes“ eingefügt.
3. In § 2 wird das Wort „Dienststellen“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
4. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist das Landesverwaltungsamt zuständige Fachaufsichtsbehörde für Angelegenheiten nach dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.“

6. Die Anlage erhält folgende Fassung:

^{*)} Diese Verordnung dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

**„Anlage
(zu § 2)****I. Übersicht zu dem in Abschnitt III enthaltenen Verzeichnis****Teil A Arbeitsschutz und Arbeitszeit****1 Arbeitsschutz**

- 1.1 Arbeitsschutzgesetz
- 1.2 Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 18 und 19 ArbSchG
 - 1.2.1 Arbeitsstättenverordnung
 - 1.2.2 Druckluftverordnung
 - 1.2.3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
 - 1.2.4 Baustellenverordnung
 - 1.2.5 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
 - 1.2.6 Betriebssicherheitsverordnung
 - 1.2.7 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
 - 1.2.8 Gefahrstoffverordnung
 - 1.2.9 Biostoffverordnung
 - 1.2.10 Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern
- 1.3 Gewerbeordnung
- 1.4 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

2 Arbeitszeitregelungen

- 2.1 Arbeitszeitgesetz
- 2.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
- 2.3 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
- 2.4 Fahrpersonalgesetz
- 2.5 Fahrpersonalverordnung
- 2.6 Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung
- 2.7 Thüringer Ladenöffnungsgesetz
- 2.8 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern
- 2.9 Offshore-Arbeitszeitverordnung
- 2.10 Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung

3 Schutz bestimmter Personengruppen

- 3.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 3.2 Mutterschutzgesetz
- 3.3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- 3.4 Pflegezeitgesetz
- 3.5 Familienpflegezeitgesetz
- 3.6 Heimarbeitsgesetz
- 3.7 Kinderarbeitsschutzverordnung

4 Sonstiges Arbeitsschutzrecht

- 4.1 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- 4.2 Berufskrankheiten-Verordnung
- 4.3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- 4.4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

Teil B Technischer Verbraucherschutz (Produktsicherheit-, Medizinprodukte- und Sprengstoffrecht einschließlich Marktüberwachung)**5 Produktsicherheit**

- 5.1 Verordnung (EU) 2019/1020
- 5.2 Verordnung (EU) 2023/988
- 5.3 Produktsicherheitsgesetz
- 5.4 Rechtsverordnungen aufgrund des § 8 ProdSG
- 5.5 Marktüberwachungsgesetz
- 5.6 Verordnung (EU) 2019/515
- 5.7 Verordnung (EU) 2016/425
- 5.8 PSA-Durchführungsgesetz
- 5.9 Verordnung (EU) 2016/426

- 5.10 Gasgerätedurchführungsgesetz
- 5.11 Verordnung (EU) 2023/1230
- 6 Medizinprodukterecht**
 - 6.1 Verordnung (EU) 2017/745
 - 6.2 Verordnung (EU) 2017/746
 - 6.3 Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz
 - 6.4 Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 5, 7 und 88 MPDG
 - 6.4.1 Medizinprodukte-Abgabeverordnung
 - 6.4.2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung
 - 6.4.3 Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung
- 7 Sprengstoffrecht**
 - 7.1 Sprengstoffgesetz
 - 7.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 - 7.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 - 7.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz

II. Erläuterungen zu dem in Abschnitt III enthaltenen Verzeichnis

1. Verwendete Abkürzungen für die zuständige Behörde

GewB	untere Gewerbebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung
PolB	Polizei im Vollzugsdienst im Sinne des § 1 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung
TLV	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TMSGAF	das für Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständige Ministerium
TMUENF	das für Chemikalienrecht zuständige Ministerium

Grundsätzlich gelten die Abkürzungen auch für die Mehrzahl.

2. Weitere verwendete Abkürzungen

DMIDS	Deutsches Medizinprodukte-Informations- und Datenbanksystem des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte
Safety Gate	Safety-Gate-Portal (Schnellwarnmeldesystem der Europäischen Union für gefährliche Konsumgüter)
ICSMS	Information and Communication System for Market Surveillance (internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten)

3. Bedeutung von Zeichen bei mehreren zuständigen Behörden

Soweit in der Spalte 4 des Verzeichnisses mehrere Behörden aufgeführt sind oder keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen ist, zeigt der Schrägstrich die Zuständigkeit der Behörden, die im jeweiligen Aufgabenbereich tätig werden.

4. Zuständigkeit der Bergbehörden

Soweit in Spalte 4 des Verzeichnisses nach einem Schrägstrich das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz mit der der Abkürzung „TLUBN“ als zuständige Behörde bestimmt ist, bezieht sich diese Zuständigkeit ausschließlich auf

- a) Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht nach dem Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
- b) die Entsorgung von Abfällen unter Tage nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- c) Arbeiten, die zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Objekten des Altbergbaus und in unterirdischen Hohlräumen aufgrund des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) vom 23. Mai 2001 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt werden.

Die Zuständigkeitsregelung nach Satz 1 gilt nicht für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürABbUHG genannten unterirdischen Hohlräume wie Tunnelbauten in Verbindung mit Verkehrsbauten oder Wasserbauwerken und für Gewerbetätigkeiten in unterirdischen Hohlräumen.

5. Abgrenzung von Zuständigkeiten für Unternehmen mit bergbaulichen Tätigkeiten

Für Unternehmen mit bergbaulichen Tätigkeiten werden folgende allgemeine Festlegungen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Landesamt für Verbraucherschutz nach dieser Verordnung und dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nach den Bestimmungen der Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung vom 1. November 2002 (GVBl. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung getroffen:

- a) Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen), die überwiegend einer in § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BBergG bezeichneten Tätigkeit dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowie Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen, die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage zum Abbau von Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes betrieben werden, unterliegen der Aufsicht des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz,
 - b) Einrichtungen über Tage, die der Weiterverarbeitung von bergbaulichen Rohstoffen dienen, unterliegen der Aufsicht des Landesamts für Verbraucherschutz,
 - c) in Einrichtungen, die sowohl Tätigkeiten nach Buchstabe a als auch wesentliche Tätigkeiten nach Buchstabe b durchführen, werden mit Zulassung des Hauptbetriebsplans unter Beteiligung des Landesamts für Verbraucherschutz Schnittstellen festgelegt, die die Zuständigkeiten zwischen dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und dem Landesamt für Verbraucherschutz abgrenzen,
 - d) kleine Einrichtungen, die sowohl Tätigkeiten nach Buchstabe a als auch Tätigkeiten nach Buchstabe b durchführen, werden insgesamt der Aufsicht des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unterstellt,
 - e) Einrichtungen auf dem Gelände von Bergbaubetrieben, die keinen bergbaulichen Bezug haben, unterliegen der Aufsicht des Landesamts für Verbraucherschutz.
6. Abgrenzung der Zuständigkeiten von denen der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Die im Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 30. Juni 1994 (GVBl. S. 1224) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Zuständigkeiten der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten bleiben unberührt.

7. Abgrenzung der Zuständigkeiten von denen der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Die im Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 504) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Zuständigkeiten der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik bleiben unberührt.

III. Verzeichnis

Teil A Arbeitsschutz und Arbeitszeit

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
1	Arbeitsschutz		
1.1	<u>Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)</u> vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1.1	§ 17 Abs. 2 Satz 1	Beratung von Beschäftigten	TLV
1.1.2	§ 21 Abs. 1 Satz 2	Überwachung der Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und der aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie Beratung der Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten	TLV
1.1.3	Abs. 3 Satz 1	Zusammenwirken mit den Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie und Sicherstellung des Erfahrungsaustauschs	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung			Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2			3	4
1.1.4			Satz 3	Vereinbarung von Maßnahmen mit den Unfallversicherungsträgern zur Umsetzung von gemeinsamen Arbeitsprogrammen und Beratungs- sowie Überwachungsstrategien und Evaluierung deren Zielerreichung	TMSGAF
1.1.5			Abs. 3a	Übermitteln von Informationen zu durchgeführten Betriebsbesichtigungen und deren Ergebnissen an den Unfallversicherungsträger	TLV
1.1.6			Abs. 4	Treffen von Vereinbarungen mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	TMSGAF
1.1.7	§ 22	Abs. 1	Satz 1 und 2	Verlangen von Auskünften und der Überlassung von Unterlagen	TLV
1.1.8			Abs. 2	Durchführung von Betriebsbesichtigungen im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften	TLV
1.1.9			Abs. 3	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	TLV
1.1.9.1			Satz 1	im Bereich des öffentlichen Dienstes bei Maßnahmen, die den Dienstbetrieb wesentlich beeinträchtigen	TLV
1.1.9.2			Satz 4	in den nicht von Nummer 1.1.9.1 erfassten Bereichen	TLV im Einvernehmen mit dem TMSGAF
1.1.10			Satz 2	Setzen einer angemessenen Frist zur Ausführung der Anordnung	TLV
1.1.11			Satz 3	Untersagung der von der Anordnung betroffenen Arbeit oder der Verwendung oder des Betriebs der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel	TLV
1.1.12	§ 23	Abs. 1	Satz 1	Entgegennahme von Mitteilungen der Arbeitgeber	TLV
1.1.13		Abs. 3	Satz 1	Unterrichtung der für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 zuständigen Behörden, der Träger der Sozialhilfe sowie der Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung	TLV
1.1.14		Abs. 3	Satz 2	Zusammenarbeit mit den in § 23 Abs. 3 Satz 2 genannten Einrichtungen	TLV
1.1.15			Abs. 4	Veröffentlichung des Jahresberichts	TMSGAF
1.1.16	§ 25			Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
1.2	<u>Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 18 und 19 ArbSchG</u>				
1.2.1	<u>Arbeitsstättenverordnung</u> vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung				
1.2.1.1	§ 3a	Abs. 3		Zulassung von Ausnahmen	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung		Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2		3	4
1.2.1.2	§ 9 Abs. 1		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN
1.2.2	<u>Druckluftverordnung</u> vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung			
1.2.2.1	§ 3 Abs. 1 und 3		Entgegennahme von Anzeigen	TLV/TLUBN
1.2.2.2	Abs. 4		Verlangen von Mehrfertigungen und der Übermittlung der beizufügenden Unterlagen in schriftlicher Form bei elektronischen Anzeigen	TLV/TLUBN
1.2.2.3	§ 4 Abs. 3 Satz 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2		Verlangen von Nachweisen im Einzelfall	TLV/TLUBN
1.2.2.4	§ 5, gegebenenfalls in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2		über § 4 hinausgehende Anforderungen	TLV/TLUBN
1.2.2.5	§ 6 Satz 1, 5 und 7, gegebenenfalls in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2		Zulassung von Ausnahmen	TLV/TLUBN
1.2.2.6	§ 7 Abs. 4		Anordnung außerordentlicher Prüfungen	TLV/TLUBN
1.2.2.7	§ 11 Abs. 2 Satz 2		Entscheidung über Weiterbeschäftigung	TLV/TLUBN
1.2.2.8	§ 12 Abs. 1 Satz 4, 6 und 8		Zulassung von Ausnahmen	TLV/TLUBN im Einvernehmen mit TLV
1.2.2.9	§ 13		Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten	TLV/TLUBN im Einvernehmen mit TLV
1.2.2.10	§ 17 Abs. 1 Satz 2		Zulassung von Ausnahmen	TLV/TLUBN
1.2.2.11	§ 18 Abs. 2 Satz 2		Erteilung des Befähigungsscheins	TLV/TLUBN
1.2.2.12	§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2 Abs. 2		Ausnahmen von der Verpflichtung der Ausschleusung mit Sauerstoff	TLV/TLUBN
1.2.2.13	§ 22 Abs. 1, §§ 22a und 23		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN
1.2.3	<u>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge</u> vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung			
1.2.3.1	§ 3 Abs. 4 Satz 3		Anordnung zur Übermittlung einer Kopie der Vorsorgekartei	TLV/TLUBN
1.2.3.2	§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1		Zulassung von Ausnahmen	TLV/TLUBN
1.2.3.3	§ 8 Abs. 2		Entgegennahme der Mitteilung über getroffene Maßnahmen	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
1.2.3.4	Abs. 3	Entscheidung zum Untersuchungsergebnis auf Antrag	TLV/TLUBN
1.2.3.5	§ 10 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN
1.2.4	<u>Baustellenverordnung</u> vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) in der jeweils geltenden Fassung		
1.2.4.1	§ 2 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Vorankündigungen	TLV
1.2.4.2	§ 7 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
1.2.5	<u>Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung</u> vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) in der jeweils geltenden Fassung		
1.2.5.1	§ 15 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	TLV/TLUBN im Einvernehmen mit TLV
1.2.5.2	Abs. 2	Zulassung der Verwendung des Wochen-Lärmexpositionspegels	TLV/TLUBN
1.2.5.3	§ 16 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN
1.2.6	<u>Betriebssicherheitsverordnung</u> vom 3. Februar 2015 (BGBl. I, S. 49) in der jeweils geltenden Fassung		
1.2.6.1	§ 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1	Entscheidung über Prüffristen und Fristen wiederkehrender Prüfungen	TLV/TLUBN
1.2.6.2	§ 17 Abs. 1 Satz 4	Verlangen von Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen	TLV/TLUBN
1.2.6.3	§ 18	Erteilung einer Erlaubnis oder Teilerlaubnis für Errichtung, Betrieb sowie Änderungen der Bauart oder Betriebsweise	TLV/TLUBN
1.2.6.4	§ 19 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	TLV/TLUBN
1.2.6.5	Abs. 2	Verlangen von sicherheitstechnischen Beurteilungen	TLV/TLUBN
1.2.6.6	Abs. 3	Verlangen von Dokumentationen, Nachweisen und Angaben	TLV/TLUBN
1.2.6.7	Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen von den §§ 8 bis 11 und Anhang 1	TLV/TLUBN
1.2.6.8	Abs. 5	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung	TLV/TLUBN
1.2.6.9	Abs. 6	Verlängerung oder Verkürzung von Fristen nach Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 und Anhang 3	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung		Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2		3	4
1.2.6.10	§ 22		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN
1.2.6.11	Anhang 2 Nr. 3.2	Abschnitt 3	Anerkennung als befähigte Person	TLV/TLUBN
1.2.7	<u>Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung</u> vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung			
1.2.7.1	§ 10	Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	TLV/TLUBN im Einvernehmen mit dem TLV
1.2.7.2	§ 11	Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN
1.2.8	<u>Gefahrstoffverordnung</u> vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 -1644-) in der jeweils geltenden Fassung			
1.2.8.1	§ 2	Abs. 4c	Anerkennung emissionsarmer Verfahren	TLV/TLUBN
1.2.8.2	§ 10	Abs. 2 Satz 3	Anerkennung von Verfahren oder Geräten für die Luftreinigung	TLV
1.2.8.3	§ 10a	Abs. 4 Nr. 1	Zugang zu den Daten des Verzeichnisses nach § 10a Abs. 1 über die Beschäftigten, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben	TLV/TLUBN
1.2.8.4	§ 10a	Abs. 5	Entgegennahme und Verlangen von Mitteilungen	TLV/TLUBN
1.2.8.5	§ 11a	Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 3.4	Erteilung von Zulassungen für Betriebe bei Ausübung von Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien im Bereich hohen Risikos	TLV/TLUBN
1.2.8.6	§ 11a	Abs. 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 3.5	Entgegennahme und Verlangen von Anzeigen bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien	TLV/TLUBN
1.2.8.7	§ 15c	Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige zur erstmaligen und erneuten Verwendung von Biozid-Produkten oder diesbezügliche Änderungen	TLV
1.2.8.8	§ 15d	Abs. 1 Satz 1 und 5	Erteilung einer Begasungserlaubnis	TLV
1.2.8.9		Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige und Zulassung von Verkürzungen der Fristen bei Begasungen	TLV
1.2.8.10	§ 15e	Abs. 2	Verlangen der Niederschrift über die Begasungen	TLV
1.2.8.11	§ 18	Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme einer Anzeige über Unfälle, Betriebsstörungen oder Krankheits- und Todesfälle	TLV/TLUBN
1.2.8.12		Abs. 2	Verlangen von Mitteilungen nach § 18 Abs. 2	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
1.2.8.13	Abs. 3	Verlangen von Ergebnissen und Informationen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B	TLV/TLUBN
1.2.8.14	Abs. 4	Verlangen von Nachweisen	TLV/TLUBN
1.2.8.15	§ 19 Abs. 1 und 2	Zulassung von Ausnahmen von den §§ 6 bis 15	TLV/TLUBN
1.2.8.16	Abs. 3	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall über die nach § 23 des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils geltenden Fassung möglichen Anordnungen hinaus	TMSGAF im Einvernehmen mit TMUENF
1.2.8.17	Abs. 4	Verlangen des Nachweises einer Fachkunde zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung	TLV/TLUBN
1.2.8.18	Abs. 5	Untersagung von Tätigkeiten und Anordnung der Stilllegung betroffener Arbeitsbereiche bei Unterlassung der Mitteilung	TLV/TLUBN
1.2.8.19	§ 19a Abs. 1	Anerkennung ausländischer Aus- und Weiterbildung	TMSGAF
1.2.8.20	Abs. 2	Entscheidung über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Qualifikation	TMSGAF
1.2.8.21	§§ 21 und 22 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN
1.2.8.22	§ 24 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
1.2.8.23	Anhang I Nr. 3.7 Abs. 1	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs	TMSGAF
1.2.8.24	Anhang I Nr. 4.4 Abs. 1 Satz 2 und 3	Anerkennung von Sachkundelehrgängen und der Gleichwertigkeit von Aus- und Weiterbildung	TMSGAF
1.2.8.25	Anhang I Nr. 4.4 Abs. 5	Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs	TMSGAF
1.2.8.26	Anhang I Nr. 4.5 Abs. 1	Erteilung eines Befähigungsscheins	TLV
1.2.8.27	Anhang I Nr. 4.5 Abs. 2 und 3	Verlängerung eines Befähigungsscheins	TLV
1.2.8.28	Anhang I Nr. 4.5 Abs. 4	Widerruf eines Befähigungsscheins	TLV
1.2.8.29	Anhang I Nr. 5.4.2.3 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige bei Lagerung von Stoffen und Gemische der Gruppen und Untergruppen A, D IV und E in Mengen von mehr als 25 Tonnen	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
1.2.8.31	Anhang I Nr. 5.4.2.3 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige bei Änderung der Angaben nach Anhang I Nr. 5.4.2.3 Abs. 2	TLV/TLUBN
1.2.8.32	Anhang I Nr. 5.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 im Be- nehmen mit der Bundesanstalt für Materialfor- schung und -prüfung	TLV/TLUBN
1.2.8.33	Anhang III Nr. 2.3 Abs. 6 Satz 1	Zustimmung zur Behandlung organischer Peroxide	TLV/TLUBN
1.2.9	<u>Biostoffverordnung</u> vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) in der jeweils geltenden Fassung		
1.2.9.1	§ 15 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis mit Tätigkeiten der Schutz- stufe 3 oder 4	TLV
1.2.9.2	Abs. 2	Entgegennahme behördlicher Entscheidungen und Anforderung weiterer Unterlagen	TLV
1.2.9.3	Abs. 3 Satz 3 und 4	Anforderung zusätzlicher Unterlagen	TLV
1.2.9.4	§ 16 Abs. 1 und 4	Entgegennahme von Anzeigen	TLV
1.2.9.5	§ 17 Abs. 1	Entgegennahme von Unterrichtungen über Unfälle, Betriebsstörungen oder Krankheits- und Todesfälle	TLV
1.2.9.6	Abs. 2	Verlangen von Dokumentationen, Verzeichnissen und Angaben	TLV
1.2.9.7	§ 18	Erteilung von Ausnahmen von den §§ 9, 10, 11 und 13 einschließlich der Anhänge II und III	TLV
1.2.9.8	§ 20	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkei- ten	TLV
1.2.10	<u>Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern</u> vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531) in der jeweils geltenden Fassung		
1.2.10.1	§ 21 Abs. 1 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen	TLV
1.2.10.2	§ 22 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkei- ten	TLV
1.3	<u>Gewerbeordnung</u> in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung		
1.3.1	§ 139b Abs. 6 bis 8	Betreten und Besichtigung der Unterkünfte; Unter- richtung der zuständigen Behörde und Zusammen- arbeit mit den in § 139b Abs. 7 und 8 genannten Behörden	TLV/TLUBN
1.3.2	§ 147	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkei- ten	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung			Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2			3	4
1.4	<u>Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen</u> vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146 -3162-) in der jeweils geltenden Fassung				
1.4.1	§ 10	Abs. 1	Nr. 1	Entgegennahme von Benachrichtigungen über gefährliche Mängel	TLV
1.4.2	§ 10	Abs. 1 und 3		Entgegennahme von Benachrichtigungen zur Beseitigung sicherheitserheblicher Mängel	TLV
1.4.3	§ 11	Abs. 1		Einrichtung des Anlagenkatasters	TMSGAF
1.4.4		Abs. 6		Zulassung von Ausnahmen von § 11 Abs. 2	TMSGAF
1.4.5	§ 18	Abs. 1		Einrichtung der Zulassungsbehörde	TMSGAF
1.4.6	§ 26	Abs. 1		Aufsicht über die Einhaltung des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	TLV/TLUBN
1.4.7	§ 27	Abs. 1		Verlangen von Auskünften und des Überlassens von Unterlagen sowie Treffen dazu erforderlicher Anordnungen	TLV/TLUBN
1.4.8		Abs. 2	Satz 1	Besichtigung und Kontrolle von überwachungsbedürftigen Anlagen und Einsicht in geschäftliche Unterlagen	TLV/TLUBN
1.4.9		Abs. 2	Satz 2	Untersuchung von Unfällen und Schadensfällen	TLV/TLUBN
1.4.10		Abs. 2	Satz 3	Verlangen von Unterstützung und Treffen dazu erforderlicher Anordnungen	TLV/TLUBN
1.4.11		Abs. 5	Nr. 1 und 2	Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten oder zur Abwendung von Gefahren	TLV/TLUBN
1.4.12			Nr. 3	Untersagung des Betriebs einer überwachungsbedürftigen Anlage	TLV/TLUBN
1.4.13			Nr. 4	Stilllegung oder Beseitigung einer überwachungsbedürftigen Anlage bei fehlender Erlaubnis oder Prüfung	TLV/TLUBN
1.4.14			Nr. 5	Anordnung der außerordentlichen Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage aus besonderem Anlass	TLV/TLUBN
1.4.15		Abs. 6		Stilllegung einer überwachungsbedürftigen Anlage, wenn der Anlagenbetreiber nicht ermittelt werden kann	TLV/TLUBN
1.4.16	§ 28	Abs. 1	Satz 1 Nr. 1 und 3	Verlangen von Auskünften, Unterstützung und Vorlage und Übersendung von Unterlagen sowie das Treffen dazu erforderlicher Anordnungen	TLV/TLUBN
1.4.17			Nr. 2	Betreten und Besichtigung der Grundstücke und Geschäftsräume	TLV/TLUBN
1.4.18	§ 28 § 30	Abs. 1	Satz 2 und	Unterrichtung der Zulassungsbehörde	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
1.4.19	§ 32 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN
2	Arbeitszeitregelungen		
2.1	<u>Arbeitszeitgesetz</u> vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170 -1171-) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1.1	§ 7 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen in Bereichen ohne Tarifvertrag	TLV/TLUBN
2.1.2	§ 13 Abs. 3 Nr. 1	Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschäftigung	TLV/TLUBN
2.1.3	Nr. 2	Bewilligung von Beschäftigungen und Anordnungen über die Beschäftigungszeit	
	Buchst. a	a) im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen	TLV
	Buchst. b	b) an Sonn- und Feiertagen bei besonderen Verhältnissen	TLV/TLUBN
	Buchst. c	c) an einem Sonntag zwecks Inventur	TLV
2.1.4	Abs. 4	Bewilligung der Beschäftigung mit Arbeiten, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang an Sonn- und Feiertagen erfordern	TLV/TLUBN
2.1.5	Abs. 5	Bewilligung einer Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen bei Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit	TLV
2.1.6	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Bewilligung von verlängerten täglichen Arbeitszeiten	TLV/TLUBN
2.1.7	Nr. 3	Bewilligung von abweichender Dauer und Lage der Ruhezeiten im öffentlichen Dienst	TLV
2.1.8	Nr. 4	Bewilligung von abweichenden Ruhezeiten im Zusammenhang mit Schichtwechsel	TLV/TLUBN
2.1.9	Abs. 2	Zulassung von über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehenden Ausnahmen bei dringendem öffentlichen Interesse	TLV
2.1.10	§ 17 Abs. 1	Überwachung der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	TLV/TLUBN
2.1.11	Abs. 2	Anordnung von Maßnahmen	TLV/TLUBN
2.1.12	Abs. 4	Verlangen von Auskünften und der Vorlage oder der Einsendung von Aufzeichnungen und Unterlagen	TLV/TLUBN
2.1.13	Abs. 5	Betreten und Besichtigen von Arbeitsstätten	TLV/TLUBN
2.1.14	§ 22	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
2.2	<u>Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie</u> in der Fassung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885) in der jeweils geltenden Fassung		
2.2.1	§ 7 Abs. 2 Satz 1	Verlangen der Vorlage oder der Einsendung des Verzeichnisses nach § 7 Abs. 1	TLV
2.3	<u>Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie</u> vom 20. Juli 1963 (BGBl. I S. 491) in der jeweils geltenden Fassung		
2.3.1	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Verlangen der Vorlage oder der Einsendung des Verzeichnisses nach § 8 Abs. 1	TLV
2.4	<u>Fahrpersonalgesetz</u> in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung		
2.4.1	§ 4 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung – der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1, L 70 vom 14.3.2009, S. 19; L 101 vom 18.4.2015, S. 62; L 195 vom 20.7.2016, S. 83; L 2023/90039, 19.10.2023), – der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1; L 93 vom 9.4.2015, S. 103; L 246 vom 23.9.2015, S. 11), – der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 (ABl. L 274 vom 9.10.1998, S. 1), – des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (BGBl. 1974 II S. 1473 -1475-) und – des Fahrpersonalgesetzes und der aufgrund des Fahrpersonalgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen jeweils in der jeweils geltenden Fassung a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung	PolB

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
		b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
		c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.4.2	Abs. 1a	Anordnung von Maßnahmen	
		a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung	PoIB
		b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
		c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.4.3	Abs. 3	Verlangen von Auskünften und der Aushändigung, Einsendung oder Zurverfügungstellung von Unterlagen zur Ausführung der in § 4 Abs. 1 genannten Vorschriften	
		a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung	PoIB
		b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
		c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.4.4	Abs. 5	Betreten und Besichtigung von Grundstücken, Betriebsanlagen, Geschäftsräumen und Beförderungsmitteln und Durchführung von Prüfungen und Untersuchungen und Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen des Auskunftspflichtigen	
		a) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
		b) im Übrigen	TLV
2.4.5	§ 4a Satz 1	Entscheidung über die Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarten	
		a) Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerkarte sowie Erst- oder Folgeausstellung oder Ersatzausstellung nach Verlust oder Beschädigung der Fahrerkarte	Landkreise und kreisfreie Städte, in denen der Antragsteller den gewöhnlichen Wohnsitz hat, als Fahrerlaubnisbehörde

Lfd. Nr.	Bestimmung			Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2			3	4
				b) Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Werkstattkarte sowie Erst- oder Folgeausstellung oder Ersatzausstellung nach Verlust oder Beschädigung der Werkstattkarte	TLV
				c) Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Unternehmenskarte sowie Erst- oder Folgeausstellung oder Ersatzausstellung nach Verlust oder Beschädigung der Unternehmenskarten	TLV
2.4.6	§ 4c	Abs. 2	Satz 1	Abruf gespeicherter Daten im automatisierten Verfahren im Zusammenhang mit der Ausgabe und Kontrolle von Fahrerkarten	Landkreise und kreisfreie Städte/ TLV/PolB/ TLUBN
2.4.7	§ 5	Abs. 1	Satz 1	Untersagung der Fortsetzung der Fahrt	
				a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung	PolB
				b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
				c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.4.8			Satz 2 Halbsatz 1	Entzug oder Aussetzen der Gültigkeit der Fahrerkarte im Ausnahmefall	TLV
2.4.9		Abs. 1a		Anordnung der Prüfung des Fahrtenschreibers	
				a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung	PolB
				b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
				c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.4.10	§ 7			Untersagung der Weiterfahrt bis zur vollständigen Erbringung einer angeordneten Sicherheitsleistung	PolB
2.4.11	§§ 8 und 8a			Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	
				a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung und sich daraus ergebende Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld	PolB
				b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
				c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
2.5	<u>Fahrpersonalverordnung</u> vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung		
2.5.1	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Satz 6	Bewilligung einer Abweichung	TLV
2.5.2	Abs. 6 Satz 4 und 7 Nr. 3	Verlangen der Aushändigung oder der Vorlage von Aufzeichnungen	
		a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung	PolB
		b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
		c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.5.3	Abs. 7 Satz 4	Verlangen der Aushändigung von Schaublättern	
		a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung	PolB
		b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
		c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.5.4	§ 2 Abs. 3	Verlangen der Vorlage von Ausdrucken	
		a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung	PolB
		b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
		c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.5.5	Abs. 5 Satz 4	Verlangen der Zurverfügungstellung von kopierten Daten	
		a) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
		b) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.5.6	§ 2a Satz 2	Verlangen der Vorlage von Unterlagen nach § 2a Satz 1	
		a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung	PolB
		b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung		Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2		3	4
			c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.5.7	§ 5	Abs. 4 Satz 2	Verlangen der Aushändigung der Fahrerkarte	
			a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung	PolB
			b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen	TLUBN
			c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.5.8	§ 8	Abs. 1 Satz 1 und 2	Entgegennahme der Meldung sowie Verlangen der Rückgabe der Werkstattkarte	TLV
2.5.9		Abs. 2	Unterrichtung des Zentralen Fahrtenschreiberkartenregisters	TLV
2.5.10	§ 10		Entscheidung über die Nutzung von Kontrollkarten im Rahmen der Dienstausübung für Beschäftigte	
			a) der Polizei im Vollzugsdienst	Landespolizeidirektion
			b) des Landesamts für Verbraucherschutz und des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	TLV
2.5.11	§ 20	Abs. 4	Kontrolle der Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage	
			a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung	PolB
			b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
			c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV
2.5.12	§§ 21 bis 23		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	
			a) im Rahmen der Verkehrsüberwachung durch Verwarnungsgeld	PolB
			b) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände	TLUBN
			c) soweit nicht von den Buchstaben a und b erfasst	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
2.6	<u>Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung</u> vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2957) in der jeweils geltenden Fassung		
2.6.1	§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1	Verlangen der Zurverfügungstellung von Verzeichnissen nach § 8 Abs. 1	TLV
2.6.2	§ 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
2.7	<u>Thüringer Ladenöffnungsgesetz</u>		
2.7.1	§ 13 Abs. 1	Aufsicht über die Einhaltung a) der §§ 4 bis 10 und der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften b) des § 12 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1	GewB TLV
2.7.2	Abs. 2	Anordnung von Maßnahmen hinsichtlich a) der §§ 4 bis 10 und der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften b) des § 12 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1	GewB TLV
2.7.3	Abs. 3	Verlangen von Angaben, die zur Erfüllung der mit folgenden Bestimmungen in Zusammenhang stehenden Aufgaben erforderlich sind: a) der §§ 4 bis 10 und der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften b) § 12 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1	GewB TLV
2.7.4	Abs. 4	Betreten von Arbeitsstätten, soweit es für die Überwachung der Einhaltung folgender Bestimmungen erforderlich ist: a) der §§ 4 bis 10 und der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften b) § 12 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1	GewB TLV
2.7.5	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GewB
2.7.6	Nr. 3	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
2.7.7	Nr. 4 bis 6	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GewB/TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
2.8	<u>Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern</u> vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479) in der jeweils geltenden Fassung		
2.8.1	§ 7 Abs. 1	Aufsicht über die Einhaltung des <u>Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern</u> a) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände b) soweit nicht von Buchstabe a erfasst	TLUBN TLV
2.8.2	Abs. 2	Anordnung von Maßnahmen a) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände b) soweit nicht von Buchstabe a erfasst	TLUBN TLV
2.8.3	Abs. 3	Verlangen von Auskünften und der Vorlage oder der Einsendung von Aufzeichnungen a) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände b) soweit nicht von Buchstabe a erfasst	TLUBN TLV
2.8.4	Abs. 4	Betreten von Arbeitsstätten a) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände b) soweit nicht von Buchstabe a erfasst	TLUBN TLV
2.8.5	§ 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten a) in Unternehmen des Bergbaus, auch soweit diese am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bei Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände b) soweit nicht von Buchstabe a erfasst	TLUBN TLV
2.9	<u>Offshore-Arbeitszeitverordnung</u> vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228) in der jeweils geltenden Fassung		
2.9.1	§ 16 in Verbindung mit § 1 Nr. 1	Zulassung von Ausnahmen und Bestimmung erforderlicher Maßnahmen	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
2.9.2	§ 18 in Verbindung mit § 1 Nr. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
2.10	<u>Binnenschiffahrts-Arbeitszeitverordnung</u> vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2659) in der jeweils geltenden Fassung		
2.10.1	§ 14	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
3	Schutz bestimmter Personengruppen		
3.1	<u>Jugendarbeitsschutzgesetz</u> vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung		
3.1.1	§ 5 Abs. 5 und § 6	Bewilligung von Ausnahmen für Veranstaltungen mit Kindern, Bestimmung näherer Einzelheiten und Mitteilung der Entscheidung an den Arbeitgeber	TLV
3.1.2	§ 14 Abs. 5	Entgegennahme von Anzeigen	TLV
3.1.3	§ 27	Prüfung und Feststellung oder Erteilung von Beschäftigungsverboten oder -beschränkungen und Bewilligung von Ausnahmen von § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3	TLV/TLUBN
3.1.4	§ 28 Abs. 3	Anordnung von Vorkehrungen und Maßnahmen im Einzelfall	TLV/TLUBN
3.1.5	§ 30 Abs. 2	Anordnung der Anforderungen an die Unterkunft und die Pflege bei Erkrankungen im Einzelfall	TLV
3.1.6	§ 40 Abs. 2	Zulassung der Beschäftigung von Jugendlichen mit in der Bescheinigung nach § 39 Abs. 2 vermerkten Arbeiten, gegebenenfalls in Verbindung mit der Erteilung von Auflagen	TLV/TLUBN im Einvernehmen mit TLV
3.1.7	§ 41 Abs. 1	Verlangen der Vorlage oder der Einsendung von ärztlichen Bescheinigungen	TLV/TLUBN
3.1.8	§ 42	Mitteilungs- und Aufforderungspflicht bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten	TLV /TLUBN
3.1.9	§ 44	haushalterische Abwicklung der durch das Land zu tragenden Untersuchungskosten nach dem Vierten Abschnitt des Jugendarbeitsschutzgesetzes	TLV
3.1.10	§ 50 Abs. 1	Verlangen der Mitteilung von Angaben sowie der Vorlage oder der Einsendung der vom Arbeitgeber zu führenden Verzeichnisse und Unterlagen	TLV/TLUBN
3.1.11	§ 51 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	TLV/TLUBN
3.1.12	Abs. 2	Betreten und Besichtigen von Arbeitsstätten	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
3.1.13	Abs. 3	Berichterstattung über Aufsichtstätigkeit	TLV
3.1.14	§ 53	Mitteilung schwerwiegender Verstöße	TLV
3.1.15	§ 55 Abs. 1, 3 und 4	Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz, Berufung dessen Mitglieder und Festsetzung der Entschädigung	TMSGAF
3.1.16	§ 56	Bildung eines Ausschusses für Jugendarbeitsschutz	TLV
3.1.17	§ 58 Abs. 1 bis 4 und § 59	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN
3.2	<u>Mutterschutzgesetz</u> vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung		
3.2.1	§ 17 Abs. 2 Satz 1	Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung	TLV
3.2.2	§ 27 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Benachrichtigungen	TLV/TLUBN
3.2.3	Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3	Verlangen von Angaben und der Vorlage oder der Einsendung von Unterlagen	TLV/TLUBN
3.2.4	§ 28	Entscheidung über eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr	TLV/TLUBN
3.2.5	§ 29 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung des Mutterschutzgesetzes und der aufgrund des Mutterschutzgesetzes erlassenen Vorschriften	TLV/TLUBN
3.2.6	Abs. 2	Durchführung von Betriebsbesichtigungen im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften und Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	TLV/TLUBN
3.2.7	Abs. 3 Satz 1	Anordnung von Maßnahmen, insbesondere Verboten einer Beschäftigung und Bewilligung von Ausnahmen	TLV/TLUBN
3.2.8	Abs. 4	Beratung der Arbeitgeber und der beschäftigten Personen	TLV/TLUBN
3.2.9	Abs. 6	Erstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts	TMSGAF
3.2.10	§ 32	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN
3.3	<u>Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</u> in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung		
3.3.1	§ 18 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2	Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
3.4	<u>Pflegezeitgesetz</u> (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung		
3.4.1	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung	TLV
3.5	<u>Familienpflegezeitgesetz</u> vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564) in der jeweils geltenden Fassung		
3.5.1	§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 PflegeZG	Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung	TLV
3.6	<u>Heimarbeitsgesetz</u> vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in der jeweils geltenden Fassung		
3.6.1	§ 1 Abs. 4 Satz 2	Zustimmung zur Entscheidung des Heimarbeitsausschusses über die Gleichstellung	TMSGAF
3.6.2	§ 1 Abs. 5 Satz 1	Entscheidung über die Gleichstellung ohne Heimarbeitsausschuss	TMSGAF
3.6.3	§ 3 Abs. 2	Aufsicht über die Durchführung des Heimarbeitsgesetzes	TLV
3.6.4	§ 6 Satz 2	Entgegennahme von Abschriften	TLV
3.6.5	§ 7	Entgegennahme von Mitteilungen über die erstmalige Beschäftigung von Personen mit Heimarbeit	TLV
3.6.6	§ 9 Abs. 2	Genehmigung von Entgelt- oder Arbeitszetteln anstelle von Entgeltbüchern	TLV
3.6.7	Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Entgeltbelegen	TLV
3.6.8	§ 10 Satz 2	Anordnung von erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Zeitversäumnis	TLV
3.6.9	§ 11 Abs. 2 Satz 5	Zustimmung zur Verteilung von Heimarbeit durch Entscheidung des Heimarbeitsausschusses und Bestimmung der Stelle zur Veröffentlichung	TMSGAF
3.6.10	§ 14 Abs. 2	Gewerbeaufsichtsamt im Sinne des Heimarbeitsgesetzes	TLV
3.6.11	§ 15	Gewerbeaufsichtsamt im Sinne des Heimarbeitsgesetzes	TLV
3.6.12	§ 16a	Anordnung von Maßnahmen zur Durchsetzung der aufgrund des Heimarbeitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als Gewerbeaufsichtsamt, Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse nach § 139b der Gewerbeordnung als Gewerbeaufsichtsamt	TLV
3.6.13	§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 4	Zustimmung zu bindenden Festsetzungen des Heimarbeitsausschusses von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen und Bestimmung der Stelle zur Veröffentlichung	TMSGAF

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
3.6.14	§ 19 Abs. 3 Satz 3	Billigung eines Vergleichs	TLV
3.6.15	§ 22 Abs. 3	Errichtung von Entgeltausschüssen	TMSGAF
3.6.16	§ 23 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1	Überwachung der Entgelte und sonstigen Vertragsbedingungen nach den §§ 17 bis 19, 21 und 22	TLV
3.6.17	§ 24 Satz 1 und 2 sowie § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1	Aufforderung zur Nachzahlung des Minderbetrags und Vorlage des Zahlungsnachweises	TLV
3.6.18	§ 25 Satz 1 sowie § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1	Gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf Nachzahlung des Minderbetrags an den Berechtigten	TLV
3.6.19	§ 28 Abs. 1	Verlangen von Auskünften und der Vorlage über alle die Entgelte berührenden Fragen und zur Vorlage weiterer Belege und Unterlagen sowie Durchführung von Erhebungen über Arbeitszeiten für einzelne Arbeitsstücke	TLV
3.6.20	§ 30	Verbot der Aus- und Weitergabe von Heimarbeit	TLV
3.6.21	§ 32 Abs. 1 und 2 und § 32a	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
3.7	<u>Kinderarbeitsschutzverordnung</u> vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) in der jeweils geltenden Fassung		
3.7.1	§ 3	Feststellung der Zulässigkeit der Beschäftigung nach § 2	TLV
4	Sonstiges Arbeitsschutzrecht		
4.1	<u>Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit</u> vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung		
4.1.1	§ 7 Abs. 2	Zulassung der Bestellung einer anderen Fachkraft mit entsprechenden Fachkenntnissen anstelle eines Sicherheitsingenieurs	TLV/TLUBN
4.1.2	§ 12	Anordnung von Maßnahmen	TLV/TLUBN
4.1.3	§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2	Ausübung der Auskunfts- sowie der Betretungs- und Besichtigungsrechte	TLV/TLUBN
4.1.4	§ 18	Gewährung von Ausnahmen bei der Bestellung von a) Fachkräften für Arbeitssicherheit b) Betriebsärzten	TLV/TLUBN TLV
4.1.5	§ 20	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
4.2	<u>Berufskrankheiten-Verordnung</u> vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung		
4.2.1	§ 3 Abs. 1 Satz 3	Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit	TLV
4.2.2	§ 4 Abs. 1	Mitwirkung bei der Feststellung von Berufskrankheiten und von Krankheiten, die nach § 9 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch wie Berufskrankheiten anzuerkennen sind	TLV
4.2.3	Abs. 2	Entgegennahme der Unterrichtung über die Einleitung eines Feststellungsverfahrens und Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung am Feststellungsverfahren	TLV
4.2.4	Abs. 3	Entgegennahme der Ergebnisse und Möglichkeit zum Vorschlag ergänzender Beweiserhebungen	TLV
4.2.5	Abs. 4	Erstellung von Zusammenhangsgutachten, Untersuchung oder Beauftragung einer Untersuchung zur Vorbereitung dieses Gutachtens	TLV
4.2.6	§ 5 Abs. 1	Anforderung der Gebühr für die Erstellung eines Zusammenhangsgutachtens	TLV
4.3	<u>Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –</u>		
4.3.1	§ 20c Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilungen von berufsbedingten gesundheitlichen Gefährdungen oder Berufskrankheiten	TLV
4.4	<u>Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –</u>		
4.4.1	§ 9 Abs. 7	Entgegennahme der Unterrichtung über den Ausgang des Berufskrankheitenverfahrens bei Abweichung der Entscheidung von der gutachterlichen Stellungnahme	TLV
4.4.2	§ 15 Abs. 4 Satz 3	Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers unter Aufsicht des Landes im Benehmen mit dem zuständigen Bundesministerium	TMSGAF
4.4.3	§ 20 Abs. 1a	Entgegennahme und Verarbeitung der Informationen über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren Ergebnisse von den Unfallversicherungsträgern	TLV
4.4.4	§ 23 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Sicherheitsbeauftragten	TLV/TLUBN
4.4.5	§ 25 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme und Weiterleitung der Berichte der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger	TMSGAF
4.4.6	§ 193 Abs. 7 Satz 1	Entgegennahme der Durchschriften von Unfallanzeigen, soweit keine Zuständigkeit nach Nummer 4.4.7 besteht	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
4.4.7	Satz 2	Entgegennahme der Durchschriften von Unfallanzeigen, von Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen	TLUBN
4.4.8	Satz 3	Entgegennahme der Durchschriften von Berufskrankheitenanzeigen	TLV
4.4.9	Satz 4	Übersendung der Durchschriften von Berufskrankheitenanzeigen an den Unfallversicherungsträger	TLV
4.4.10	§ 206 Abs. 2 Satz 2	Genehmigung der Verarbeitung von Daten für Forschungsvorhaben und Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Landesärztekammer	TMSGAF

Teil B Technischer Verbraucherschutz (Produktsicherheits-, Medizinprodukte- und Sprengstoffrecht einschließlich Marktüberwachung)

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
5	Produktsicherheit		
5.1	<u>Verordnung (EU) 2019/1020</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1; L 2024/90589 vom 1.10.2024) in der jeweils geltenden Fassung Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Marktüberwachungsaufgaben beschränkt sich auf Produkte im Anwendungsbereich des Artikels 2 in Verbindung mit den in Anhang I Nr. 4, 11, 12, 19, 29, 37, 45 bis 48, 52 bis 54, 57, 62, 63, 65 und 66 der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften jeweils in der jeweils geltenden Fassung: - Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. 147 vom 9.6.1975, S. 40; L 220 vom 20.8.1975, S. 22; L 188 vom 13.7.2016, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1; L 74 vom 19.3.1999, S. 32; L 124 vom 25.5.2000, S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1; L 311 vom 12.12.2000, S. 50; L 165 vom 17.6.2006, S. 35; L 2024/90290, 8.5.2024) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; L 76 vom 16.3.2007, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1; L 33 vom 31.12.2013, S. 92) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27; L 94 vom 18.3.2021, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90; L 297 vom 13.11.2015, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung,		

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
	- Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357) in der jeweils geltenden Fassung, - Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164; L 157 vom 23.6.2015, S. 112) in der jeweils geltenden Fassung, - Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) in der jeweils geltenden Fassung, - Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99) in der jeweils geltenden Fassung, - Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165; L 241 vom 8.7.2021, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung und - Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176; L 117 vom 3.5.2019, S. 11; L 334 vom 27.12.2019, S. 167; L 233 vom 1.7.2021, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.		
5.1.1	Artikel 4 Abs. 3	Zusammenarbeit mit Wirtschaftsakteuren, Entgegennahme von Unterrichtungen, Verlangen zur Übermittlung von Informationen und Unterlagen, Aufforderung zu Maßnahmen	TLV
5.1.2	Artikel 7	Zusammenarbeit mit Wirtschaftsakteuren, Aufforderung zur Zusammenarbeit	TLV
5.1.3	Artikel 9	Vereinbarung und Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten zur Förderung der Konformität	TLV
5.1.4	Artikel 12	Teilnahme an Peer Reviews	TLV
5.1.5	Artikel 15	Verlangen der Erstattung von Kosten, soweit dazu eine Ermächtigung besteht	TLV
5.1.6	Artikel 16	Ergreifung von Marktüberwachungsmaßnahmen, Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen	TLV
5.1.7	Artikel 19 Abs. 1	Entscheidung über Maßnahmen bei Produkten mit ernstem Risiko und entsprechende Unterrichtung	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
5.1.8	Artikel 20	Übermittlung von Informationen mittels des Informations- und Kommunikationssystems ICSMS und des Informationsaustauschsystems Safety Gate	TLV
5.1.9	Artikel 22 bis 24	Wahrnehmung und Entscheidung über die mit Amtshilfe in Zusammenhang stehenden Aufgaben	TLV
5.1.10	Artikel 25 bis 28	Zusammenarbeit mit Zollbehörden	TLV
5.1.11	Artikel 34 Abs. 4 und 5	Eingabe der Angaben und Informationen in das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS	TLV
5.2	<u>Verordnung (EU) 2023/988</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1; L, 2023/90192, 19.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung		
5.2.1	Artikel 15	Zusammenarbeit mit Wirtschaftsakteuren, Verlangen zur Übermittlung von Informationen, Entscheidung über Aufforderung zu regelmäßigen Fortschrittsberichten und über den Abschluss von Korrekturmaßnahmen	TLV
5.2.2	Artikel 16 Abs. 2 Unterabs. 2	Verlangen von Nachweisen	TLV
5.2.3	Artikel 22 Abs. 12	Zusammenarbeit mit Anbietern von Online-Marktplätzen	TLV
5.2.4	Artikel 23	Ergreifen von Marktüberwachungsmaßnahmen	TLV
5.2.5	Artikel 31	Vereinbarung und Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten	TLV
5.2.6	Artikel 32	Durchführung gleichzeitig koordinierter Kontrollmaßnahmen	TLV
5.3	<u>Produktsicherheitsgesetz</u> vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147) in der jeweils geltenden Fassung		
5.3.1	§ 4 Abs. 3 Satz 1	Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	TLV
5.3.2	§ 5 Abs. 3 Satz 1	Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	TLV
5.3.3	§ 6 Abs. 4	Entgegennahme von Unterrichtungen, Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	TLV
5.3.4	§ 9 Abs. 4	Anforderung von Informationen	TLV
5.3.5	§ 25	Wahrnehmung von Marktüberwachungsaufgaben nach § 25 sowie nach den auf § 8 beruhenden Rechtsverordnungen, soweit nach § 25 Abs. 1 Satz 2 keine andere Behörde für die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zuständig ist	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
5.3.6	§ 26	Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	TLV
5.3.7	§ 28	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, soweit nach § 25 Abs. 1 Satz 2 keine andere Behörde für die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zuständig ist	TLV
5.4	<u>Rechtsverordnungen aufgrund des § 8 ProdSG</u>		
5.4.1	Marktüberwachungsaufgaben sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für die folgenden Verordnungen: a) Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – Verordnung über elektrische Betriebsmittel vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung, b) Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470) in der jeweils geltenden Fassung, c) Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – Verordnung über einfache Druckbehälter vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597) in der jeweils geltenden Fassung, d) Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) in der jeweils geltenden Fassung, e) Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668) in der jeweils geltenden Fassung, f) Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Explosionsschutzprodukteverordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39) in der jeweils geltenden Fassung, g) Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Aufzugsverordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 605) in der jeweils geltenden Fassung, h) Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Aerosolpackungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805) in der jeweils geltenden Fassung, i) Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692) in der jeweils geltenden Fassung und j) Fünfzehnte Verordnung über das Verbot der Einfuhr, des Inverkehrbringens und des Bereitstellens von Himmelslaternen auf dem Markt vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 6) in der jeweils geltenden Fassung.		
			TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
5.5	<u>Marktüberwachungsgesetz</u> (MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung		
	Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Marktüberwachungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 MüG beschränkt sich auf Produkte im Anwendungsbereich des Artikels 2 in Verbindung mit den in Anhang I Nr. 4, 11, 12, 19, 29, 37, 45 bis 48, 52 bis 54, 57, 62, 63, 65 und 66 der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten und in der laufenden Nummer 5.1 genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften.		
5.5.1	§ 4 Abs. 2	Marktüberwachungsbehörde im Bereich des Fernabsatzes und Beschwerden	TLV
5.5.2	Abs. 5	Entscheidung über die Vernichtung eines Produkts nach Artikel 28 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020	TLV
5.5.3	Abs. 5	Entscheidung über die Vernichtung eines Produkts	TLV
5.5.4	§ 6 Abs. 1 und 2	Erstellung von Marktüberwachungsstrategien und deren Übermittlung an die Bundesnetzagentur	TMSGAF
5.5.5	§ 7	Wahrnehmung der Befugnisse	TLV
5.5.6	§ 8	Wahrnehmung von Marktüberwachungsaufgaben	TLV
5.5.7	§ 16 Abs. 1 bis 2	Datenübermittlung an das ICSMS	TLV
5.5.8	§ 17	Unterrichtung und Entgegennahme der Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 Satz 1	TLV
5.5.9	§ 18	Unterrichtung und Entgegennahme der Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin von Informationen über das Informationssystem Safety Gate zu Maßnahmen oder beabsichtigten Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1	TLV
5.5.10	§ 19 Abs. 2 und 5	Information der Öffentlichkeit	TLV
5.5.11	§ 21	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
5.6	<u>Verordnung (EU) 2019/515</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S.1) in der jeweils geltenden Fassung		
	Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Marktüberwachungsaufgaben beschränkt sich auf Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes und des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722 -2723-) in der jeweils geltenden Fassung.		
5.6.1	Artikel 5	Bewertung von Waren	TLV
5.6.2	Artikel 6	Aussetzung des Marktzugangs,	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
5.7	<u>Verordnung (EU) 2016/425</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.03.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung		
5.7.1	Artikel 8 Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10	Entgegennahme von Unterrichtungen der Hersteller, Verlangen der Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen	TLV
5.7.2	Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b	Verlangen der Aushändigung von Informationen und Unterlagen sowie deren Entgegennahme vom Bevollmächtigten	TLV
5.7.3	Artikel 10 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2	Entgegennahme von Unterrichtungen der Einführer	TLV
5.7.4	Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme von Unterrichtungen der Händler	TLV
5.7.5	Artikel 13 Satz 1	Verlangen der Benennung der Wirtschaftsakteure	TLV
5.7.6	Artikel 30 Abs. 2	Verlangen der Zurverfügungstellung von Akten	TLV
5.7.7	Artikel 34 Abs. 1 Buchst. c	Übermittlung eines Auskunftersuchens über die Konformitätsbewertungstätigkeiten	TLV
5.7.8	Artikel 38	Vollzugsaufgaben	TLV
5.8	<u>PSA-Durchführungsgesetz</u> vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473 -475-) in der jeweils geltenden Fassung		
5.8.1	§ 2 Satz 1	Stichprobenartige Kontrollen	TLV
5.8.2	§ 3	Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	TLV
5.8.3	§ 4	Veranlassung von Maßnahmen, Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	TLV
5.8.4	§ 5	Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	TLV
5.8.5	§ 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
5.9	<u>Verordnung (EU) 2016/426</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.03.2016, S. 99) in der jeweils geltenden Fassung		
5.9.1	Artikel 7 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9	Entgegennahme von Unterrichtungen der Hersteller, Verlangen der Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen sowie zur Kooperation	TLV
5.9.2	Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b	Verlangen der Aushändigung von Informationen und Unterlagen sowie deren Entgegennahme vom Bevollmächtigten	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
5.9.3	Artikel 9 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2	Entgegennahme von Unterrichtungen der Einführer	TLV
5.9.4	Artikel 10 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme von Unterrichtungen der Händler	TLV
5.9.5	Artikel 12 Satz 1	Verlangen der Benennung der Wirtschaftsakteure	TLV
5.9.6	Artikel 29	Verlangen der Zurverfügungstellung von Akten	TLV
5.9.7	Artikel 33 Abs. 1 Buchst. c	Ersuchen von Auskünften	TLV
5.9.8	Artikel 37	Vollzugsaufgaben	TLV
5.10	<u>Gasgerätedurchführungsgesetz</u> vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) in der jeweils geltenden Fassung		
5.10.1	§ 2 Satz 1	Stichprobenartige Kontrollen	TLV
5.10.2	§ 3	Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	TLV
5.10.3	§ 4	Veranlassung von Maßnahmen, Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	TLV
5.10.4	§ 5	Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	TLV
5.10.5	§ 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
5.11	<u>Verordnung (EU) 2023/1230</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1; L 169 vom 4.7.2023, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung Anwendbar: ab 14. Januar 2027		
5.11.1	Artikel 3 Nr. 31	Marktüberwachungsbehörde	TLV
5.11.2	Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 10	Verlangen der Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen	TLV
5.11.3	Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 10	Verlangen der Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen	TLV
5.11.4	Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b	Verlangen der Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen	TLV
5.11.5	Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2, Abs. 8 und 9	Entgegennahme der Unterrichtung, Verlangen der Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen, Zusammenarbeit mit Einführern	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
5.11.6	Artikel 14 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2, Abs. 7 und 8	Entgegennahme der Unterrichtung, Verlangen der Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen, Zusammenarbeit mit Einführern	TLV
5.11.7	Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6	Entgegennahme der Unterrichtung, Verlangen der Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen, Zusammenarbeit mit Händlern	TLV
5.11.8	Artikel 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6	Entgegennahme der Unterrichtung, Verlangen der Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen, Zusammenarbeit mit Händlern	TLV
5.11.9	Artikel 19 Abs. 1	Verlangen der Benennung der Wirtschaftsakteure	TLV
5.11.10	Artikel 36 Abs. 2	Verlangen der Zurverfügungstellung von Akten	TLV
5.11.11	Artikel 40 Abs. 1 Buchst. c	Ersuchen von Auskünften	TLV
5.11.12	Artikel 43	Vollzugsaufgaben	TLV
6	Medizinprodukterecht		
6.1	<u>Verordnung (EU) 2017/745</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165; L 241 vom 8.7.2021, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung: Zuständigkeiten siehe laufende Nummer 6.3		
6.2	<u>Verordnung (EU) 2017/746</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176; L 117 vom 3.5.2019, S. 11; L 334 vom 27.12.2019, S. 167; L 233 vom 1.7.2021, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung: Zuständigkeiten siehe laufende Nummer 6.3		
6.3	<u>Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz</u> (MPDG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung		
6.3.1	§ 4 Abs. 1 und 2	Entgegennahme von Anzeigen vor Aufnahme der Tätigkeit über das Deutsche Medizinprodukteinformations- und Datenbanksystem	TLV
6.3.2	§ 4 Abs. 3	Entgegennahme von Änderungen anzeigepflichtiger Angaben von Betrieben und Einrichtungen über das Deutsche Medizinprodukteinformations- und Datenbanksystem	TLV
6.3.3	§ 5 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Unterlagen	TLV
6.3.4	§ 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3	Antragstellung auf Entscheidung bei der Bundesoberbehörde	TLV
6.3.5	Abs. 5	Übermittlung der Entscheidungen an das Deutsche Medizinprodukteinformations- und Datenbanksystem	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung			Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2			3	4
6.3.6	§ 9	Abs. 1	Satz 3	Verlangen einer Dokumentation nach § 9 Abs. 1 Satz 1	TLV
6.3.7	§ 10			Ausstellung von Freiverkaufszertifikaten	TLV
6.3.8	§ 41	Abs. 5		Entgegennahme von Stellungnahmen der Ethik-Kommission über das Deutsche Medizinprodukteinformati- und Datenbanksystem	TLV
6.3.9	§ 43	Abs. 3		Entgegennahme von Informationen zu Widerruf oder Rücknahme einer zustimmenden Stellungnahme durch die zuständige Ethikkommission über das Deutsche Medizinprodukteinformati- und Datenbanksystem	TLV
6.3.10	§ 45	Abs. 6		Entgegennahme von Informationen zu angeordneten Korrekturmaßnahmen durch die zuständige Bundesoberbehörde über das Deutsche Medizinprodukteinformati- und Datenbanksystem	TLV
6.3.11	§ 53	Abs. 3		Entgegennahme von Informationen zum Eingang einer Anzeige einer sonstigen klinischen Prüfung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über ein automatisiertes Verfahren	TLV
6.3.13	§ 58	Abs. 3		Entgegennahme der Stellungnahme durch die Ethik-Kommission bei wesentlichen Änderungen über das Deutsche Medizinprodukteinformati- und Datenbanksystem	TLV
6.3.14	§ 60	Abs. 4		Entgegennahme des Widerrufs oder der Rücknahme einer Stellungnahme durch die Ethik-Kommission über das Deutsche Medizinprodukteinformati- und Datenbanksystem	TLV
6.3.15	§ 64	Abs. 2		Entgegennahme von Mitteilungen durch den Sponsor über die vorübergehende Aussetzung oder den Abbruch der klinischen Prüfung über das Deutsche Medizinprodukteinformati- und Datenbanksystem	TLV
6.3.16	§ 65	Abs. 1		Verarbeitung personenbezogener Daten von klinischen Prüfungen im Rahmen der Erfüllung der Überwachungsaufgabe	TLV
6.3.17	§ 66	Abs. 2		Entgegennahme von Unterrichtungen des Sponsors	TLV
6.3.18	§ 67			Entgegennahme von Informationen durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	TLV
6.3.19	§ 68	Abs. 1		Überwachung von klinischen Prüfungen, Leistungsstudien und sonstigen klinischen Prüfungen	TLV
6.3.20		Abs. 3		Erfüllung von Unterrichtungspflichten	TLV
6.3.21	§ 69	Abs. 3		Entgegennahme von Informationen der Bewertung und Anordnung der Bundesoberbehörde zu unerwünschten Ereignissen und Produktmängeln	TLV
6.3.22	§ 71	Abs. 3		Abstimmung mit der Bundesoberbehörde zu Produktprüfungen oder Überprüfungen der Produktionsverfahren im Betrieb des Herstellers oder dessen Unterauftragnehmer	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung		Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2		3	4
6.3.23	§ 72	Abs. 3	Unterstützung der Bundesoberbehörde zur Erstellung einer Risikobewertung entsprechend Erfordernis	TLV
6.3.24	§ 73	Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme von Mitteilungen zum Abschluss einer Sicherheitskorrekturmaßnahme im Feld	TLV
6.3.25	§ 74	Abs. 1	Entgegennahme der Risikobewertung der Bundesoberbehörde; Durchführung der Bewertung nach Artikel 94 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 89 der Verordnung (EU) 2017/746, Maßnahmenenergreifung nach Artikel 95 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 90 der Verordnung (EU) 2017/746 sowie Mitteilung nach Artikel 95 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 90 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/746	TLV
6.3.26		Abs. 2	Wahrnehmung der Befugnisse der in § 74 Abs. 2 genannten Maßnahmen	TLV
6.3.27		Abs. 5	Unterrichtung der Bundesoberbehörde über getroffene Maßnahmen, Entgegennahme von Unterrichtungen über getroffene Maßnahmen der Bundesoberbehörde	TLV
6.3.28	§ 76	Abs. 1	Abstimmung mit der Bundesoberbehörde	TLV
6.3.29		Abs. 3	Anordnung erforderlicher Maßnahmen	TLV
6.3.30	§ 77	Abs. 1	Überwachung von Betrieben, Einrichtungen, Sponsoren und Personen	TLV
6.3.31		Abs. 2	Überwachung der medizinprodukterechtlichen Vorschriften sowie des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068) in der jeweils geltenden Fassung	TLV
6.3.32		Abs. 3	Überwachung der angeordneten Maßnahmen der zuständigen Bundesoberbehörde sowie Überwachung der Sicherheitskorrekturmaßnahmen der Hersteller	TLV
6.3.33		Abs. 4	Mitteilung an die Bundesoberbehörde	TLV
6.3.34	§ 78	Abs. 1	Wahrnehmung der Befugnis zum Ergreifen von Maßnahmen, um Verstöße zu beseitigen und künftigen Verstößen vorzubeugen	TLV
6.3.35		Abs. 2	Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und nach Erfordernis der übrigen zuständigen Behörden über die nach § 78 Abs. 1 angeordneten Maßnahmen	TLV
6.3.36		Abs. 3	Maßnahmeneinleitung bei sonstiger Nichtkonformität nach Artikel 97 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 92 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/746	TLV
6.3.37	§ 79	Abs. 1	Wahrnehmung der Befugnisse bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung		Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2		3	4
6.3.38	§ 81	Nr. 2	Entgegennahme von Informationen bei Verdacht auf gefälschte Produkte durch Händler oder Importeure	TLV
6.3.39	§ 82	Abs. 2	Treffen von Maßnahmen zu Produktrückrufen oder Veranlassung von Rückrufen, sofern nach Artikel 98 der Verordnung (EU) 2017/745 erforderlich	TLV
6.3.40	§ 83	Abs. 3 Satz 1	Prüfen des Sachkenntnisnachweises von Medizinprodukteberatern	TLV
6.3.41	§ 86	Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Eingabe und Abruf von Daten und Informationen in den in § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Angelegenheiten	TLV
6.3.42		Abs. 7 Satz 1	Beantragung personenbezogener Daten im Rahmen des Vollzugs des Medizinprodukterechts	TLV
6.3.43	§ 91	Abs. 1	Sicherstellung von Qualität, Leistung und Sicherheit von Produkten im Rahmen besonderer Aufgaben	TLV
6.3.44	§§ 94 und 95		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie Einziehung von Gegenständen	TLV
6.4	<u>Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 5, 7 und 88 MPDG</u>			
6.4.1	<u>Medizinprodukte-Abgabeverordnung</u> vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227) in der jeweils geltenden Fassung			
6.4.1.1	§ 4	Abs. 2 und 3	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
6.4.2	<u>Medizinprodukte-Betreiberverordnung</u> vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 38) in der jeweils geltenden Fassung			
6.4.2.1	§ 8	Abs. 4 Satz 4	Wahrnehmung der Befugnis, die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 hinsichtlich der Durchführung von Validierung und Leistungsbeurteilung der Prozesse bei der vom Betreiber beauftragten Stelle zu kontrollieren	TLV
6.4.2.2	§ 19		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
6.4.2.3	§ 21	Abs. 5 Satz 2	Verlangen von Nachweisen	TLV
6.4.2.4	Anlage 2 Nr. 3.2		Beauftragung von Messstellen für Vergleichsmessungen	TLV
6.4.3	<u>Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung</u> vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833) in der jeweils geltenden Fassung			
6.4.3.1	§ 12	Abs. 2 Satz 1	Mitteilung von Angaben zur Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die zuständigen Bundesoberbehörden	TMSGAF
6.4.3.2	§ 14	Satz 3	Teilnahme an den Routinesitzungen mit der zuständigen Bundesoberbehörde	TMSGAF

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
7	Sprengstoffrecht		
7.1	<u>Sprengstoffgesetz</u> in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung		
7.1.1	§ 5a Abs. 3	Anerkennung des Nachweises, dass Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind	TLV/TLUBN
7.1.2	§ 5d	Verlangen der Vorlage von Unterlagen	TLV/TLUBN
7.1.3	§ 5e Abs. 5 Satz 1	Fachaufsicht über die benannte Stelle und Überwachung der benannten Stelle	TLV/TLUBN
7.1.4	Abs. 6 Satz 1	Betreten und Besichtigen der Grundstücke, Geschäfts- und Laborräume	TLV/TLUBN
7.1.5	§ 5g Abs. 4	Anerkennung von Herstellererklärungen	TLV/TLUBN
7.1.6	Abs. 6	Anforderungen an die Verwendung	TLV/TLUBN
7.1.7	§ 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 36	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis	TLV/TLUBN
7.1.8	§ 8 Abs. 4	Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung	TLV/TLUBN
7.1.9	§ 8a Abs. 4	Aussetzen einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens	TLV/TLUBN
7.1.10	Abs. 5 Satz 1	Einholen von Erkundigungen im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung	TLV/TLUBN
7.1.11	Satz 2	Verlangen der Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat-, Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaats, bei einer Bescheinigung eines fremdsprachigen Staats in beglaubigter Übersetzung	TLV/TLUBN
7.1.12	§ 8b Abs. 1 Satz 4	Einholen einer Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle	TLV/TLUBN
7.1.13	Abs. 2 Satz 1	Verlangen der Vorlage eines Gutachtens über eine amts- oder fachärztliche oder fachpsychologische Untersuchung in Zweifelsfällen	TLV/TLUBN
7.1.14	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Abnahme einer Fachkundeprüfung	TLV/TLUBN
7.1.15	§ 11 Satz 2	Fristverlängerung aus besonderen Gründen	TLV/TLUBN
7.1.16	§ 12	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Betriebs nach dem Tod des Inhabers der Erlaubnis und Entscheidung über die Untersagung der Fortsetzung des Betriebs	TLV/TLUBN
7.1.17	§ 14	Entgegennahme der Anzeigen	
		a) über den Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 1 und 2 an Endverbraucher	GewB
		b) soweit nicht von Buchstabe a erfasst	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
7.1.18	§ 15 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 28	Verlangen der Vorlage von Nachweisen zur Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung	TLV/TLUBN
7.1.19	§ 15 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Nr. 1 in Verbindung mit § 15a	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen	TLV/TLUBN
7.1.20	§ 16 Abs. 1 Satz 3 und 4, auch in Verbindung mit § 28	Verlangen der Einsichtsgewährung in das Verzeichnis nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Übernahme des Verzeichnisses bei Einstellung eines Betriebs	TLV/TLUBN
7.1.21	§ 16c Abs. 3 Satz 2 und 4	Verlangen der Einsichtsgewährung in das Verzeichnis pyrotechnischer Gegenstände, Übernahme des Verzeichnisses bei Einstellung eines Betriebs	TLV/TLUBN
7.1.22	§ 16d Abs. 2 Nr. 2	Verlangen der Vorlage aller erforderlichen Informationen und Unterlagen	TLV/TLUBN
7.1.23	§ 16e Satz 3	Entgegennahme der Unterrichtung über die Nichtkonformität und die bereits ergriffenen Maßnahmen	TLV/TLUBN
7.1.24	§ 16g Abs. 2 Satz 2	Verlangen der Einsichtnahme in technische Unterlagen	TLV/TLUBN
7.1.25	§ 16h Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme der Unterrichtung über die Nichtkonformität und die ergriffenen Maßnahmen	TLV/TLUBN
7.1.26	§ 16i Abs. 4 Satz 3	Entgegennahme der Unterrichtung über Produktmängel und die ergriffenen Maßnahmen	TLV/TLUBN
7.1.27	§ 16k Abs. 1	Verlangen der Zurverfügungstellung aller Informationen und Unterlagen, Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren	TLV/TLUBN
7.1.28	Abs. 2	Aufforderung gegenüber Herstellern und Einführern, Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, ein Verzeichnis der Beschwerden und Rückrufe zu führen sowie Händler über Überwachungsmaßnahmen zu unterrichten	TLV/TLUBN
7.1.29	Abs. 3	Aufforderung der Zurverfügungstellung von kostenlosen Stichproben oder Durchführung von Stichprobenahmen in Betriebs- oder Geschäftsräumen	TLV/TLUBN
7.1.31	Abs. 4	Aufforderung gegenüber Herstellern und Einführern zum Ergreifen von geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen in einer gesetzten Frist oder zur Rücknahme oder zum Rückruf des Explosivstoffs oder pyrotechnischen Gegenstands	TLV/TLUBN
7.1.32	§ 16 Abs. 1	Aufforderung zur Nennung von Wirtschaftakteuren	TLV/TLUBN
7.1.33	Abs. 2 Satz 1	Verlangen der Einsichtnahme in Informationen	TLV/TLUBN
7.1.34	Satz 2	Übernahme von Informationen bei Einstellung eines Betriebs	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
7.1.35	§ 17 Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 28	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Lagern oder wesentlicher Änderungen	TLV/TLUBN
7.1.36	Abs. 4 und 5	Entscheidung über die Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen oder deren Versagung	TLV/TLUBN
7.1.37	§ 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie den §§ 9 und 10	Entscheidung über die Erteilung des Befähigungsscheins	TLV/TLUBN
7.1.38	§ 21 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung	TLV/TLUBN
7.1.39	Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung oder Anzeige	TLV/TLUBN
7.1.40	§ 22 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 28 und § 36 Abs. 4 Nr. 2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	TLV/TLUBN
7.1.41	§ 23 Satz 1, auch in Verbindung mit § 28	Verlangen der Vorlage von Urkunden	TLV/TLUBN
7.1.42	§ 26, auch in Verbindung mit § 28	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen oder einen Unfall beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	TLV
7.1.43	§ 27 Abs. 1 bis 5	Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb von und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall im nicht gewerblichen Bereich	TLV
7.1.44	§§ 30 und 31 Abs. 1 und 2 sowie § 32, auch in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Nr. 3	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen, Verlangen der Auskunftserteilung und der Vornahme von Handlungen zur Überwachung, Anordnungen von Maßnahmen im Einzelfall, Sicherstellung explosionsgefährlicher Stoffe a) im Zusammenhang mit dem Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 nach Anlage 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz an Endverbraucher und dem Überlassen dieser Gegenstände an andere b) soweit nicht von Buchstabe a erfasst	GewB TLV/TLUBN
7.1.45	§ 33	Anordnung von Beschäftigungsverboten	TLV/TLUBN
7.1.46	§ 33b	Prüfen von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör, Treffen von Entscheidungen über notwendige vorläufige Maßnahmen	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
7.1.47	§ 33c auch in Verbindung mit § 36	Treffen von Entscheidungen über notwendige Maßnahmen zum Schutz von Verbraucher und Dritter, Übermittlung von Einwänden	TLV
7.1.48	§ 33d	Entscheidung über Maßnahmen gegenüber Wirtschaftsakteuren	TLV
7.1.49	§ 34	Entscheidung über die Rücknahme und den Widerruf von Erlaubnis, Zulassung und Befähigungsschein	TLV/TLUBN
7.1.50	§ 35 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden	TLV/TLUBN
7.1.51	§ 39a Abs. 1	Unterrichtung der Meldebehörden	TLV/TLUBN
7.1.52	Abs. 2	Entgegennahme von Informationen der Meldebehörden	TLV/TLUBN
7.1.53	§ 41 Abs. 1 bis 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	diejenige Behörde, der der Vollzug der Bestimmung obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet
7.1.54	§ 43	Einziehung von Gegenständen	diejenige Behörde, der der Vollzug der Bestimmung obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet
7.1.55	§ 48 Satz 2	Verlangen der Änderung bereits errichteter oder genehmigter Sprengstofflager	TLV/TLUBN
7.2	<u>Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz</u> in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung		
7.2.1	§ 2 Abs. 5	Entscheidung über die Zulassung größerer Mengen im Einzelfall	TLV/TLUBN
7.2.2	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises der eingeschränkten Fachkunde	TLV/TLUBN
7.2.3	§ 19 Abs. 2	Entscheidung über die Bewilligung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften	TLV/TLUBN
7.2.4	§ 23 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige für ein Feuerwerk der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember sowie der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig	TLV
7.2.5	Satz 3	Entscheidung über einen Verzicht auf die Einhaltung der Frist	TLV

Lfd. Nr.	Bestimmung	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2	3	4
7.2.6	Abs. 7	Entgegennahme der Anzeige der Verwendung pyrotechnischer Effekte auf Tourneen	TLV
7.2.7	§ 24 Abs. 1, in Verbindung mit § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder 2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen	TLV
7.2.8	Abs. 2 Satz 1	Entscheidung über die Anordnung von Abbrennverboten pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2	TLV
7.2.9	§ 25 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilung von den Grenzüberwachungsbehörden über die Einfuhr von Explosivstoffen sowie die gewerbliche Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen	TLV/TLUBN
7.2.10	§ 29 Abs. 2	Nichtanerkennung einer abgelegten Prüfung als Nachweis der Fachkunde	TLV/TLUBN
7.2.11	§ 30	Abnahme der Prüfung	TLV/TLUBN
7.2.12	§ 31 Abs. 2	Anfertigung einer Niederschrift, Unterzeichnung der Niederschrift	TLV/TLUBN
7.2.13	§ 31 Abs. 3	Anfertigung eines Zeugnisses und Unterzeichnung des Zeugnisses	TLV/TLUBN
7.2.14	§ 31 Abs. 4	Bestimmung einer Frist für eine Wiederholungsprüfung	TLV/TLUBN
7.2.15	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde	TMSGAF/ TLUBN
7.2.16	Abs. 5 Satz 2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Wiederholungsverpflichtung	TLV/TLUBN
7.2.17	§ 34 Abs. 1	Entscheidung über die Zulassung zu einem Lehrgang	TLV/TLUBN
7.2.18	§ 36 Abs. 3	Abnahme einer Prüfung	TLV/TLUBN
7.2.19	§ 36 Abs. 4	Anfertigung einer Niederschrift, Unterzeichnung der Niederschrift	TLV/TLUBN
7.2.20	§ 36 Abs. 5	Anfertigung eines Zeugnisses und Unterzeichnung des Zeugnisses	TLV/TLUBN
7.2.21	§ 36 Abs. 6	Abnahme einer Prüfung, Anfertigung einer Niederschrift, Unterzeichnung der Niederschrift, Anfertigung Zeugnis und Unterzeichnung des Zeugnisses	TLV/TLUBN
7.2.22	§ 40 Abs. 5	Bestätigung des Empfangs von Unterlagen nach § 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) in der jeweils geltenden Fassung	TLV/TLUBN
7.2.23	§ 40a Abs. 1 Satz 1	Überprüfung, ob zwischen der Qualifikation der Anzeige erstattenden Person und den geforderten Kenntnissen ein wesentlicher Unterschied besteht	TLV/TLUBN

Lfd. Nr.	Bestimmung		Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
1	2		3	4
7.2.24		Satz 2	Unterrichtung der die Anzeige erstattenden Person über ihr Wahlrecht nach § 40 Abs. 2 und 3	TLV/TLUBN
7.2.25	§ 41	Abs. 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses explosionsgefährlicher Stoffe und Zündmittel mit den Belegen	TLV/TLUBN
7.2.26		Abs. 5a Satz 2	Entgegennahme von Daten einer Kontaktperson, die Auskunft zu Explosivstoffen nach Satz 1 geben kann	TLV/TLUBN
7.2.27	§ 44	Abs. 1	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	TLV/TLUBN
7.2.28	§ 46		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	
			a) nach § 46 Nr. 7 bis 8a bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17, 21 und 22, soweit pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 betroffen sind	GewB
			b) soweit nicht von Buchstabe a erfasst	TLV/TLUBN
7.3	<u>Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz</u> in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543) in der jeweils geltenden Fassung			
7.3.1	§ 2	Abs. 2 Satz 2	Verlangen von Nachweisen bei Abweichung	TLV
7.3.2	§ 3		Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Anhangs zur Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, Verlangen des Nachweises, dass die andere Maßnahme ebenso wirksam ist	TLV
7.3.3	§ 7		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV
7.4	<u>Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz</u> vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) in der jeweils geltenden Fassung			
7.4.1	§ 1 § 2	Abs. 1 und Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über beabsichtigte Sprengungen oder der Änderungsanzeige	TLV/TLUBN
7.4.2	§ 3	Abs. 2	Entscheidung über einen Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist im Einzelfall	TLV/TLUBN
7.4.3	§ 4		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	TLV/TLUBN“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. September 2025

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Arbeit und Familie

Mario Voigt K. Schenk

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung
Vom 23. September 2025**

Aufgrund des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) und des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 4 und 8 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 10. September 2024 (GVBl. S. 639), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 184), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2024 (GVBl. S. 690), wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die gesonderte Feststellung nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung ist das Finanzamt Mühlhausen für die Bezirke aller Finanzämter Thüringens zuständig.“

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) nach § 193 AO und für die Durchführung von Kassen-Nachschau nach § 146b AO ist zuständig:

das Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter

Erfurt Eisenach
 Erfurt
 Gotha
 Ilmenau

Gera Altenburg
 Gera

Jena Jena
 Pößneck

Mühlhausen Mühlhausen
 Sondershausen

Südthüringen Südthüringen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Erfurt, den 23. September 2025

Die Finanzministerin

Katja Wolf

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016